

Es wird sich etwas ändern!

Gesetzliche Anpassungen in der Bio-Weidepflicht

netzwerk zukunftsraum land LE 14-20

Paul Axmann

HBLFA Raumberg-Gumpenstein

Institut für Biologische Landwirtschaft und Biodiversität der Nutztiere

Referat Europäisches und Österreichisches Bio-Recht

Irdning, 12. November 2020



Große Ereignisse werfen ihre Schatten voraus!

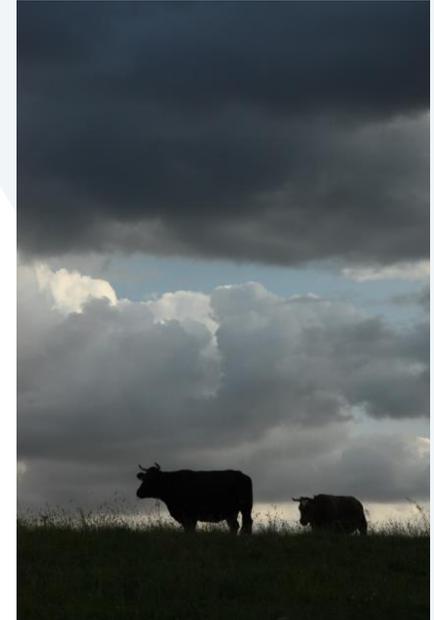
Bericht über ein Audit in Österreich vom 06-16 Juni 2017
Bewertung der Kontrollsysteme für die biologische Produktion
und die Kennzeichnung von biologischen Erzeugnissen

 Ref. Ares(2018)1361738 - 12/03/2018



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

Gesundheits- und Lebensmittelaudits und Analysen



DG(SANTE) 2017-6075

Ein wenig Lob und sehr viel Tadel!

Ergebnis: Insgesamt gibt es in Österreich ein gut organisiertes Kontrollsystem.

- *Es gibt nationale Vorschriften zur weiteren Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Union. Einige davon entsprechen jedoch nicht den EU-Vorschriften.*

-> z.B. Weidehaltung



Weidehaltung

Thema: Bis 2019 orientierte sich in AT die Anzahl der zu weidenden Tiere nach der Verfügbarkeit der weidefähigen Flächen am Betrieb.
Zahlreiche Ausnahmen für die Berechnung der weidefähigen Fläche wurden geschaffen.
Kommentierte Fassung der VO (EG) Nr. 889/2008

Grund: Strukturelle Bedingungen,
Abw. von Gefahr für Mensch & Tier, Praxistauglichkeit, ...



Weidehaltung

Problem: In der derzeit gültigen VO sind nur 3 Ausnahmen definiert, die von der Weidepflicht entheben:



- Witterung,
- Bodenzustand,
- Einschränkungen durch Gemeinschaftsrecht

Absatz 1)b) iii) des Artikels 14, VO (EG) Nr. 834/2007

- Jahreszeitlichen Bedingungen

Pkt. 1.7.3, Teil II, Anhang 2, VO (EU) Nr. 2018/848

Meinung der EK: Tierbestand muss an weidefähige Flächen angepasst werden und nicht umgekehrt!

Weidehaltung – Korrekturmaßnahmen 2020

Durchgeführt: Weideregulierung 2020 für das Übergangsjahr 2020 eingeführt:
Neuberechnung der weidefähigen Fläche für 2020
(Straßen, Entfernung, Ackerflächenregel gestrichen)
mind. 1 GVE/ha weidefähiger Fläche muss geweidet werden
oder 50 % des Tierbestandes

Status Quo: Kontrollsaison 2020 mehr oder weniger abgeschlossen,
Betriebe, die eine S3 bzgl. Weidehaltung erhalten haben, müssen bis 31.
Dezember 2020 einen Weideplan für das Jahr 2021 verfügbar haben!

Weidehaltung – Korrekturmaßnahmen 2021

- Durchführung:** Weideregulierung 2020 wird auf 2021 erstreckt,
2021 dient als weiteres Übergangsjahr!
- Grund: Späte Antwort der EK,
Verschiebung der neuen Bio-VO auf 2022
- 2022: alle Betriebe brauchen Weideplan,
Frist und Inhalte werden 2021 bekannt gegeben;



Weidehaltung – Korrekturmaßnahmen 2022

Durchführung: Ende der Weideregulierung 2020,
Ab sofort gilt: Generelle Weidepflicht!
Anzahl der Weidetage obsolet,
Kein Winterweideverbot;

Ausnahmen: Wetter, Boden, Jahreszeit, Gemeinschaftsrecht

Generelle Unterscheidung in 3 Haltungssysteme:

- Stall mit Auslauf (Angebot: Optimum an Weide)
- Winterstallung ohne Auslauf (Angebot: Maximum an Weide)
- Anbindehaltung (Angebot: Maximum an Weide + min. 2x/Wo Auslauf)



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



Pal Axmann

Institut für Biologische Landwirtschaft und Biodiversität der Nutztiere

Referat Europäisches und Österreichisches Bio-Recht

paul.axmann@raumberg-gumpenstein.at